

Auszug aus dem Protokoll
des
Einwohnergemeinderates Winznau
vom
11.08.2026 Nr. 79/2026

Recht
Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

000.
000.1

8. Ressort Bildung
Totalrevision Musikschulreglement
Beschluss

Klassifizierung
Öffentlich

Sachverhalt

Das aktuelle Musikschulreglement stammt aus dem Jahr 2019. Ziel des Antrags ist die zeitgemässe Aktualisierung der reglementarischen Grundlagen der Musikschule Winznau. Neben sprachlichen Anpassungen liegt der Fokus insbesondere darauf, das Reglement zu schärfen und für mehr Klarheit zu sorgen. Finanzielle Anpassungen sind nicht vorgesehen. Der Entwurf zur Anpassung des Musikschulreglements der Musikschule Winznau liegt ausgearbeitet vor.

Rechtliches

- § 1- § 10 Musikschulgesetz (MuSG) 671.100 des Kantons Solothurn vom 22. Mai 2024
- Dekret über Musikschulen und Konservatorien
- Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht (BGS 126.515.855.15)
- Musikschulreglement 2019 der Einwohnergemeinde Winznau

Antrag

1. Der Gemeinderat berät den vorliegenden Entwurf des Musikschulreglements.
2. Der Gemeinderat nimmt die allfällig erforderlichen Anpassungen vor.
3. Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Entwurf.
4. Der bereinigte Entwurf des Musikschulreglements wird an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Ressortleitung Bildung, eine kurze Medienmitteilung zur Information der Öffentlichkeit zu erstellen und zuerst intern (Musikschule), danach extern (Medien) zu verteilen.

Beilagen:

- Entwurf angepasstes Musikschulreglement im Korrekturmodus
- Entwurf angepasstes Musikschulreglement bereinigt
- Reglement aktuell (2019)
- Anhang (mit Anpassungen Sologesang und Instrumentenwahl)

Eintreten

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt; das Eintreten ist somit beschlossen.

Beratung

Der Gemeinderat berät den vorliegenden Entwurf. GP Marco Mori hat seine Fragen und Kommentare vorgängig zur Sitzung im Sharepoint direkt ins Dokument eingefügt.

Beschlossene Änderungen werden in den jeweiligen Paragraphen im Änderungsmodus eingefügt.

Ergänzende Kommentare:

§ 7, Zulassung:

Es soll neu keine Bedingung mehr sein, dass z. B. Kantonsschüler bereits als Primarschüler die Musikschule besucht haben müssen.

§ 14, Mahnung:

Wie die Mahnung konkret erfolgt, liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Musikschulleitung. Die Mahnungen sind aber einheitlich umzusetzen.

§ 32, Übergangsbestimmungen:

Die Musikschulleitung wird beauftragt, die Richtigkeit der Formulierung zu überprüfen und zuhanden der nächsten GR-Sitzung bei Bedarf eine aktualisierte Formulierung vorzuschlagen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat berät den vorliegenden Entwurf des Musikschulreglements.
2. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die besprochenen Änderungen zu verarbeiten und dem Gemeinderat die finale Version zuhanden der nächsten GR-Sitzung zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Musikschulleitung wird beauftragt, die Richtigkeit des § 32 zu überprüfen und zuhanden der nächsten GR-Sitzung bei Bedarf eine aktualisierte Formulierung vorzuschlagen.

Information geht an:

- Musikschulleitung, Protokollauszug
- Archiv, Protokollauszug und Unterlagen

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU



Marco Mori
Gemeindepräsident



Gabriela Grob
Gemeindeschreiberin